



*Gunter NITSCHKE, Dr. iur., ao. Univ.-Prof., Jahrgang 1944, studierte Jus in Graz, erwarb mit einem Fulbright-Stipendium ein Bachelor Degree an der Washington State University, seit 1982 Dozent und seit 1987 ao. Univ.-Prof. am Institut für Handels- und Wertpapierrecht an der Universität Graz; Mitherausgeber der Großen Ausgabe des Handelsgesetzbuchs sowie der heuer erscheinenden Neuauflage der Taschenbuchausgabe des HGB; Verfasser zahlreicher Fachartikel zu Fragen des Wirtschaftsrechts; Forschungsschwerpunkte im Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht und Urheberrecht.*

## Das Produkthaftungsgesetz – eine Bestandsaufnahme

Mit dem Bundesgesetz BGBl 1993/95 wurde das Bundesgesetz vom 21.1.1988 BGBl 99 über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt (PHG) geändert, um Abweichungen von der EG-Richtlinie (Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1985, 85/374/EWG „Zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte“) zu beseitigen. Neben zwei kleineren Korrekturen, nämlich der Anhebung des Selbstbehaltes von S 5.000,- auf richtlinienkonforme S 7.900,- je Schadensfall und der Ausgestaltung der 10-Jahresfrist als absolute Ausschlußfrist, wurde §9 PHG geändert und der bisher mögliche, vertragliche Haftungsausschluß für Schäden an unternehmerisch genutzten Sachen beseitigt.

In der Öffentlichkeit wird die Bedeutung der Produkthaftung in erster Linie darin gesehen, daß damit Schäden aus Haushalts- und Freizeitunfällen abgedeckt werden sollen. Tatsächlich scheinen die ersten Fälle, die bei österreichischen Gerichten anhängig gemacht wurden, diese Auffassung zu bestätigen. Als erste österreichische Produkthaftungsentscheidung kann der Fall einer explodierenden Coca-Cola-Flasche angesehen werden (OGH 30.7.1992 ecosex 1992, 843). Der elfjährige Peter K. hatte in einem Supermarkt die Flasche in die Hand genommen, als es einen Knall gab und die Flasche zerbarst. Die Splitter der Flasche durchtrennten zwei Sehnen der Finger an der linken Hand des Buben. Auch die blockierende Kinderwagenbremse (BG Salzburg 5.9.1991, 11 C 25/90 b), die beim Apfelpflücken zusammenbrechende Stehleiter (KG Ried 17.3.1992, R 51/92) und die zerbrechende Vorderradfelge eines BMX-Rades (BG Graz 15.5.1990, 2 C 3027/89 t - 17), die bisher zu PHG-Entscheidungen der Untergerichte geführt haben, passen in das Bild.

Es soll jedoch klargestellt werden, daß sich die praktische Relevanz der Produkthaftung keineswegs in Anlaßfällen der geschilderten Art erschöpft. Vielmehr liegt die besondere Bedeutung des PHG im industriellen Bereich, und zwar sowohl in den Konstruktions- und Produktions-, als auch in den Instruktionsfehlern. Zu letzteren gehören insbesondere die unzureichenden Gebrauchsanweisungen sowie die mangelnde Warnung vor Gefahren, die mit der Handhabung des Produkts verbunden sein können.

Weiters liegt die Bedeutung des PHG in der Prozeßvermeidung. Es steht fest, daß die Bereitschaft der Unternehmen wie auch ihrer Haftpflichtversicherer, Schadenersatzzahlungen zu leisten, wesentlich größer geworden ist. Das Rechtsschutzdefizit, über das die durch fehlerhafte Produkte zu Schaden Gekommenen bisher zurecht geklagt haben, ist also kleiner geworden.

Bevor im Detail auf die Regelungen des PHG eingegangen wird, sollen zwei Fälle vorangestellt werden, die deutlich machen, mit welchen Proble-

men der Geschädigte vor dem PHG 1988 zu kämpfen hatte:

OGH 8.5.1989, SZ 52/74: Der klagende Weinproduzent kaufte in einer Drogerie SO<sub>2</sub>-Reagenz, um damit den Schwefelgehalt seines Weines zu bestimmen. Da das gekaufte SO<sub>2</sub>-Reagenz zu stark eingestellt war, zeigte es einen der Wirklichkeit nicht entsprechenden, zu niedrigen Schwefelgehalt an. Um den üblichen und gesetzlich zulässigen Schwefelgehalt zu erreichen, nahm der Kläger im Vertrauen auf die Richtigkeit der Anzeige des Schwefelgehaltes eine Nachschwefelung vor. Dadurch erhielt jedoch der Wein einen unzulässig hohen Schwefelgehalt und mußte weggeschüttet werden.

OGH 28.1.1981, JBl 1982, 145: Der klagende Dachdecker erhielt den Auftrag, das Flachdach einer Sporthalle zu decken. Dafür verwendete er eine „Rhepanol“-Dachhaut, ein Produkt einer deutschen Kunststoffherzeugerfirma, das von einer österreichischen Handelsvertretung ausgeliefert wurde. Durch Risse in der Dachhaut traten auf einer Fläche von 1200 m<sup>2</sup> Feuchtig-



keitseinbrüche auf, die zu einer Beschädigung der Sporthalle führten. Nach Durchführung der Sanierung des undichten Flachdaches auf Kosten der österreichischen Verkäuferin des „Rhepanol“ mußte der Dachdecker auch die Sanierung der Sporthalle bezahlen. Diesen Betrag klagte er gegen die Verkäuferfirma ein.

In beiden Fällen sprach der OGH aus, daß die Klage nur entweder auf die mangelhafte Kontrolle bei der Auslieferung der verkauften Ware durch den Händler oder auf die Unterlassung der nötigen Aufklärung des Kunden, somit auf einen Instruktionsfehler gestützt werden könne. Das Ausmaß der Sorgfaltspflicht, die dem Händler obliege, dürfe jedoch nicht überspannt werden. Der Käufer könne nicht erwarten, daß der Händler eigene, kostspielige Versuche zur Prüfung der Ware auf ihre Verwendbarkeit für bestimmte Zwecke mache. Chemische Analysen der Ware vor deren Auslieferung seien dem Händler nicht zuzumuten. Aus diesem Grund wurde die Klage des geschädigten Weinproduzenten abgewiesen, die Klage des Dachdeckers zu weiteren Feststellungen, ob die Handelsfirma ihre Sorgfaltspflichten verletzt habe, zurückverwiesen.

Damit wird eines deutlich: Im Rahmen des PHG geht es nicht um den Ersatz für die Mangelhaftigkeit der Ware oder des Werkes selbst. Dafür stehen dem Käufer Gewährleistungs- oder vertragliche Garantieansprüche zu. Aufgrund der Gewährleistung kann der Käufer Preisermäßigung, Ersatzlieferung oder Wandlung des Vertrages und Rückzahlung des Kaufpreises verlangen. Nur ist damit den Interessen des Käufers häufig in keiner Weise gedient: Ein neues SO<sub>2</sub>-Reagenz ist kein Ersatz für den unbrauchbar gewordenen Wein. Das PHG hingegen soll für den Ersatz von Schäden sorgen, die durch die Fehlerhaftigkeit der Ware an sonstigen Rechtsgütern des Erwerbers (Gesundheit, Eigentum an körperlichen Sachen) entstehen.

Schon vor dem PHG konnten solche Ersatzansprüche in manchen Fällen geltend gemacht werden, und es ist keineswegs richtig, daß es eine Haftung für fehlerhafte Produkte erst seit dem PHG gibt. Nur war die Durchsetzung solcher Ansprüche, dem Schadenersatzrecht des ABGB folgend, mit der Schwierigkeit belastet, daß der Geschädigte im Regelfall aufgrund des mehrstufigen Produktions- und Verteilungssystems der modernen Industriegesellschaft in keinem direkten Vertragsverhältnis zum Produzenten steht.

Die Zweiteilung des Schadenersatzrechts in Vertragshaftung und Delikts haftung hat zur Folge, daß den Geschädigten bei Ansprüchen gegenüber dem Produzenten die Beweislast hinsichtlich des Verschuldens trifft, was bei der anerkannten Tatsache, daß es eine Null-Fehler-Serienproduktion nicht gibt, bereits zu fast unlösbaren Problemen führt. Darüber hinaus haftet der Produzent, als Industriebetrieb regelmäßig in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft organisiert, Dritten gegenüber nur für das Verschulden der Vertretungsorgane (Vorstand, Geschäftsführer) ohne Einschränkung. Den Vertretungsorganen fällt allerdings kaum jemals in eigener Person ein Verschulden an der Fehlerhaftigkeit der Produkte zur Last. Schuld ist vielleicht ein Arbeiter an der Werkbank, für den die Gesellschaft jedoch einem Dritten gegenüber nur nach den Vorschriften über den Erfüllungsgehilfen (§1315 ABGB), d.h. bei habitueller oder im Einzelfall besonders krasser Untüchtigkeit, einzustehen hat. Der Anspruch des Geschädigten scheidet in der Praxis endgültig daran, daß der Geschädigte gar nicht in der Lage ist, den Nachweis zu erbringen, welcher von den zahlreichen (vielleicht zwischenzeitlich längst gekündigten) Arbeitnehmern das fehlerhafte Stück hergestellt hat. Wie soll dann der Nachweis gelingen, daß gerade dieser Arbeitnehmer, den man gar nicht kennt, untüchtig war? Auch der Zeitpunkt, zu dem das Produkt erzeugt wurde, ist in aller Regel unbekannt.

Gegenüber dem Händler hätte der Geschädigte die günstigere Stellung des Vertragspartners. Der Händler haftet nicht nur für die Gewährleistungsansprüche des Käufers, sondern auch für dessen Ansprüche auf Ersatz der Mangelfolgeschäden, sofern er seine Vertragspflicht, eine fehlerfreie Ware zu liefern, rechtswidrig und schuldhaft nicht erfüllt hat. Führt der Fehler der Ware zu einem Schaden beim Käufer, so wird das Verschulden des Händlers – widerleglich – vermutet (§1298 ABGB). Außerdem haftet der Händler für jedes Verschulden seiner Arbeitnehmer nach den Grundsätzen über den Erfüllungsgehilfen (§1315 ABGB).

Wie das eingangs geschilderte Beispiel des SO<sub>2</sub>-Reagenz zeigt, fällt dem Händler der Entlastungsbeweis aber meistens nicht schwer. Elektrogeräte werden vom Händler originalverpackt ausgeliefert, Konserven und Getränke in Originalflaschen können bestenfalls stichprobenartig untersucht werden.

Aufwendige Kontrollmaßnahmen unter Einbeziehung technischer Prüfgeräte oder chemischer Analysen sind weder üblich noch wirtschaftlich zumutbar. Bestenfalls in jenen Fällen, in denen der Händler die „Repräsentanz“ des Produzenten ist, werden erhöhte Anforderungen gestellt. Im übrigen wird dem Händler der Entlastungsbeweis meist gelingen, wenn er nachweist, daß er die Ware ordnungsgemäß gelagert hat, seinen Aufklärungs- und Instruktionspflichten gemäß den Herstellerweisungen nachgekommen ist und in Ermangelung irgendwelcher, bekannt gewordener Schadensfälle keinen Anlaß hatte, an der Fehlerfreiheit der Ware zu zweifeln.

Lehre und Rechtsprechung waren schon vor dem PHG bemüht, diesen unbefriedigenden Zustand zu ändern und die Position des Geschädigten zu verbessern. Diesem Ziel diene in erster Linie die Konstruktion des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, wie sie von *BYDLINSKI* (in Klang IV/2, 169) entwickelt und vom OGH u.a. in den Entscheidungen SZ 49/14, SZ 51/169 und SZ 54/152 übernommen wurde: Der Veräußerungsvertrag zwischen dem Produzenten und dem Händler entfaltet nach dieser Auffassung Schutzwirkungen zugunsten jener Personen, die die Ware letztlich nutzen, sodaß diese über eine Kette von Verträgen mit dem Produzenten verbunden sind.

Probleme tauchten auch hier auf: Fraglich war insbesondere der Bereich der geschützten Personen. Sollte auch ein zufällig geschädigter Dritter „Vertragspartner“ sein? So weit konnte die Fiktion keinesfalls ausgedehnt werden. Welche Wirkung hatten haftungsausschließende Vereinbarungen zwischen Produzenten und Händler? Hier anerkannte der OGH die Wirksamkeit des Haftungsausschlusses mit der Begründung, der letzte Verbraucher könne über die Kette von Verträgen nicht mehr Ansprüche erwerben, als der Produzent dem Händler eingeräumt hatte: „Ein Verzicht auf künftige Schadenersatzforderungen ist im Fall leichter Fahrlässigkeit grundsätzlich wirksam. ... Haben aber die Vertragspartner für sich selbst gültig auf die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden verzichtet, so kann hinsichtlich der Absicht der Parteien in bezug auf Dritte nicht angenommen werden, daß sie diesen einen Schutz zugestehen wollten, den sie für sich selbst abbedungen haben.“ (SZ 51/169).



Schließlich waren weder unvermeidbare Produktionsfehler, bei denen dem Produzenten der Entlastungsbeweis gelang, noch Fehler aus zu diesem Zeitpunkt noch nicht erkennbaren Nebenwirkungen erfaßt. Es leuchtet ein, daß ein solches System, bei dem der Schutz des Geschädigten ein Verschulden des Produzenten voraussetzt, nach wie vor als unzulänglich empfunden wurde.

Dazu kommt ein wirtschaftliches Argument: Es erscheint sachgerecht, denjenigen, der aus der industriellen Produktion von Waren Vorteile zieht, auch für die Schäden aus der Fehlerhaftigkeit dieser Waren haften zu lassen. Für den Produzenten besteht eher die Möglichkeit, durch eine Versicherung für die Abdeckung des Risikos zu sorgen und die Kosten dafür über den Kaufpreis auf die Käufer zu überwälzen. Schließlich hat auch das steigende Anliegen eines verbesserten Konsumentenschutzes einen Anstoß zu einer gesetzlichen Neuordnung geliefert.

Im Einklang mit den Mitgliedstaaten der EG hat auch Österreich die EG-Richtlinie weitgehend übernommen. Den EG-Mitgliedern wurde die Verpflichtung auferlegt, die Richtlinie bis 30. Juli 1988 in eine nationale Rechtsvorschrift umzusetzen, was zuerst von Großbritannien (Consumer Protection Act 1987) vollzogen wurde.

Das PHG statuiert eine verschuldensunabhängige Haftung für Personen- und Sachschäden durch fehlerhafte Produkte. Von dem praktisch bedeutungsvollsten Gefährdungshaftungsgesetz, dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG), unterscheidet sich das PHG dadurch, daß dem Halter eines KFZ der Schaden, der einem Dritten durch einen Unfall beim Betrieb dieses KFZ entstanden ist, auch dann ersetzen muß, wenn ihm überhaupt kein fehlerhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann, während der Produzent nur für solche Schäden haftet, die auf einen Fehler dieses Produktes zurückgehen. Doch besteht kein wirklicher Anlaß, deshalb das PHG aus der Gruppe der Gefährdungshaftungsgesetze auszuklammern.

Haftpflichtig ist nach §1 PHG der Unternehmer, der das fehlerhafte Produkt hergestellt und in den Verkehr gebracht hat. Aus dieser Bestimmung leuchtet die Absicht des Gesetzgebers hervor, dem Hersteller und nicht dem Opfer eines fehlerhaften Produktes das Risiko der Massenproduktion aufzuerlegen. Schon POSCH (RdW 1988, H 2 b) hat allerdings zu Recht darauf

hingewiesen, daß damit die verschuldensunabhängige Haftung eines Handwerkers oder auch eines Künstlers, der ein Einzelstück fertigt, nicht erklärt werden kann. An der Anwendbarkeit des PHG auf Einzelanfertigungen ist allerdings nicht zu zweifeln. Gleiches gilt für Schäden, die nicht durch ein plötzliches Ereignis, sondern durch Langzeiteinwirkungen („Ausdampfen“ formaldehydhaltiger Platten, Beschädigung von eisernen Heizungsrohren durch kalziumchloridhaltige Porit-Kombi-Isolierplatten mit metallaggressiven Eigenschaften – SZ 49/14) verursacht werden.

„Hersteller“ ist derjenige, der das Endprodukt erzeugt hat. Aber auch der Produzent eines Grundstoffs oder eines Teilprodukts gilt als „Hersteller“. Dies trifft bei einem Automobil etwa auf den Lieferanten des Blechs für die Karosserie (Grundstoff) oder der Reifen, der Bremsen oder der Elektrik (Teilprodukte) zu. Ausmaß und Wert der Beteiligung spielen grundsätzlich keine Rolle. Die Zulieferer haften gem. §10 PHG solidarisch. Ihnen steht allerdings der Entlastungsbeweis offen, daß der Fehler nicht durch den Grundstoff oder das Teilprodukt verursacht worden ist. Schließlich ist auch „Hersteller“, wer bloß als solcher auftritt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt. Handelsketten lassen nicht selten bei Dritten unter ihrer Hausmarke produzieren. Ein solcher „Anscheinsproduzent“ oder „Quasiproduzent“ hat keine Entlastungsmöglichkeit, und zwar auch dann nicht, wenn er den wirklichen Hersteller kennt.

Wurde das Produkt im Ausland erzeugt, so haftet nach §1 PHG statt des Produzenten der inländische Unternehmer, der das fehlerhafte Produkt zum Vertrieb in das Inland eingeführt und hier in Verkehr gebracht hat. Das Abstellen auf den „inländischen“ Importeur bereitet Schwierigkeiten. Der ausländische Importeur, der selbst die Ware verzollt und über die Grenze bis zu einem inländischen Auslieferungslager bringt, fällt bei formaler Betrachtung aus dem Kreis der Haftpflichtigen heraus. Da aber andererseits Personen, die die Ware ab dem inländischen Lager kaufen, wohl nicht gut als „Importeure“ bezeichnet werden können, muß die Zielsetzung der Vorschrift zur Abgrenzung der Reichweite des §1 Abs. 1 Z 2 dienen: Dem Geschädigten soll die Prozeßführung im Ausland erspart werden. Wenn aber ein Vermögensgerichtsstand im Inland

gegeben ist und inländisches materielles Recht anzuwenden ist, kann auch der Ausländer als „quasiinländischer Importeur“ angesehen werden.

Dem Informationsnotstand des Geschädigten soll §1 Abs. 2 PHG abhelfen: Der Händler, der das Produkt verkauft hat, muß in angemessener Frist den Hersteller, den inländischen Importeur oder den eigenen Vormann nennen. Tut er dies nicht, so haftet er selbst.

Diese Vorschrift stellt eine der Schwachstellen des PHG dar. Benennt der Händler einen Vormann, der sein Unternehmen bereits aufgelöst und liquidiert hat, so endet die weitere Zurückverfolgung der Lieferkette, und der Produzent bzw. inländische Importeur bleibt unbekannt. Das Risiko, daß solcherart alle Beteiligten aus der Produkthaftung „entkommen“, ist beträchtlich. Auch bei der explodierenden Coca-Cola-Flasche hat der Geschädigte den Händler geklagt und ist mit diesem Begehren unterlegen, weil der Händler zwei in Betracht kommende Vorlieferanten genannt und sich dadurch von der Haftung befreit habe. „Auf letzteren verlagert sich die Haftung, wenn er nicht seinerseits die erforderlichen Aufklärungen geben kann.“ Und wenn letzterer im Konkurs ist und seinen Vormann nicht mehr benennt? Hier sollte die Haftungsbefreiung jedes einzelnen Händlers vom Erfolg des Informationsbegehrens abhängen.

Die Abgrenzung des „Produkt“-Begriffes hat in der Literatur heftige Diskussionen ausgelöst. Nach §4 PHG ist „Produkt“ jede bewegliche körperliche Sache, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen Sache oder mit einer unbeweglichen Sache verbunden worden ist, einschließlich Energie. Negativ gesprochen bedeutet dies, daß unbewegliche Sachen ebenso aus dem Produktbegriff herausfallen wie immaterielle Sachen (Gutachten, Berechnungen) und Dienstleistungen. Weiters sind Boden-, Viehzucht- und Fischereiprodukte sowie Wild ausgenommen.

WELSER (WBl 1988, 171) wirft die Frage auf: Haftet der Verleger eines Buches für einen schadenstiftenden Druckfehler? Macht es einen Unterschied, ob der Fehler (z.B. Kommafehler bei der Mengenangabe für die Zubereitung von Arzneimitteln) vom Autor des Buches stammt (keine Haftung), oder ob er im Zug der Produktion des Buches entstanden ist (Haftung)? KREJCI (VersRdsch 1988, 209, 223) hält die Unterscheidung für



unpraktikabel und unverständlich. Gleiches gilt für Schäden durch Bauwerke. Ist das Baumaterial fehlerhaft, so greift die Produkthaftung. Liegt ein Planungsfehler oder ein Dienstleistungsfehler bei Durchführung der Bauarbeiten vor, so sind die Ansprüche nach dem PHG ausgeschlossen. Dringt aufgrund eines fehlerhaft gefertigten Dachziegels Regenwasser in das Mauerwerk des Hauses oder beschädigt das Regenwasser aus diesem Grund Möbel oder eingelagerte Waren, so haftet der Ziegelhersteller, wenn der Kunde das Dach selbst gedeckt hat, jedoch dann nicht, wenn der Ziegelhersteller auch das Eindecken übernommen hat. Ist die Software auf einer Diskette fehlerhaft, so ist die Haftung zu verneinen, wenn die körperliche Sache nur die Funktion eines Informationsträgers hat, also gegenüber der geistigen Leistung völlig in den Hintergrund tritt. *WELSER* schließt daher zu Recht Ansprüche nach dem PHG wegen eines fehlerhaften Gutachtens aus, gleichgültig, ob das Gutachten nur mündlich mitgeteilt oder aber auf einer körperlichen Sache (Papier) niedergeschrieben wurde.

Daß die geschädigte Sache vom Produkt verschieden sein muß, bereitet bei zusammengesetzten Sachen Schwierigkeiten. Versagen die Bremsen eines KFZ, weil sie fehlerhaft sind, so haftet der Hersteller der Bremsen für den Schaden am Fahrzeug und für sonstige Schäden, der Hersteller des Fahrzeugs dagegen nur für sonstige Schäden, die dem Fahrer oder einem Dritten an Gesundheit oder Eigentum entstehen. Löst sich die Lauffläche von einem Autoreifen, so haftet der Autohersteller nur, wenn der Reifen zur Erstausrüstung gehört hat und überhaupt nicht für den Schaden am Automobil. Werden Speisepilze, die Giftstoffe eines Pflanzenschutzmittels aufgenommen haben, vom Landwirt verkauft und vom Käufer selbst zubereitet, so haftet der Landwirt nach dem PHG nicht. Werden dieselben Pilze vom Gastwirt gesammelt und im Gasthaus serviert und erleidet der Gast dieselben gesundheitlichen Schäden, so haftet der Gastwirt.

Zentrale Bedeutung kommt dem Fehlerbegriff des PHG (§5) zu. Fehlerhaft ist das Produkt, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist, insbesondere angesichts

- (1) der Darbietung des Produkts,
- (2) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann und

- (3) des Zeitpunktes, zu dem es in Verkehr gebracht worden ist.

Die hL unterscheidet zwischen Konstruktions-, Produktions- und Instruktionsfehlern, je nachdem, ob die Planung, die Ausführung oder die Erläuterung fehlerhaft war. Nicht selten kommen mehrere Fehler zusammen: Ist die Felge des BMX-Rades für das Anstoßen am harten Widerstand nicht geeignet, so liegt ein Konstruktionsfehler oder Produktionsfehler vor, selbst wenn in einer Warnung auf diesen Umstand aufmerksam gemacht wird, weil BMX-Räder gerade für diesen Verwendungszweck vorgesehen sind. Der Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden muß, ist keineswegs mit dem „ordnungsmäßigen“ Gebrauch gleichzusetzen, weil viele Produkte auch zweckfremd verwendet werden. Entstehen giftige Gase, wenn Verpackungsmaterial im Ofen verheizt wird, so muß gewarnt werden. Andererseits darf erwartet werden, daß ein vernünftiger Erwerber des Produkts sich selbst gewisse Vorstellungen von dessen Funktion und Gebrauchsmöglichkeit macht. Wer Kunststoffe im Ofen verheizt, kann sich nicht auf einen Instruktionsfehler des Herstellers berufen. Liegt sowohl ein Fehler des Produkts als auch eine Sorglosigkeit des Erwerbers im Umgang mit diesem Produkt vor (wobei die subjektiven Fähigkeiten und Kenntnisse zu berücksichtigen sind), so ist der Anspruch – im Zweifel auf die Hälfte – zu mindern (§11 PHG).

Ist das von einer Tankstelle irrtümlich als „Heizöl“ verkaufte Superbenzin ein fehlerhaftes Produkt? Haftet der Hersteller? Diese Frage ist zu bejahen, wenn der Hersteller selbst das Superbenzin als angebliches „Heizöl“ an die Tankstelle geliefert hat. Ansonsten gilt §7 Abs 2 PHG: Ist der Tankstellenpächter selbst für den Irrtum verantwortlich, hat der Produzent kein „fehlerhaftes Heizöl“, sondern Superbenzin ausgeliefert. Maßgeblich ist der Zustand des Produktes im Zeitpunkt des Inverkehrbringens, d.h. bei Übergabe an den ersten Erwerber. Aus dem gleichen Grund werden Ansprüche des Schiffahrers, der sich bei einem Sturz verletzt hat, weil die Sicherheitsbindung nicht aufgegangen ist, gegen den Hersteller der Bindung scheitern: Für die falsch eingestellte Bindung haftet der Hersteller überhaupt nicht, der Sportartikelhändler nach dem PHG deshalb nicht, weil er eine Dienstleistung erbracht hat. Die Vertragshaftung des Händlers aus dem Kauf- oder Werkvertrag bleibt allerdings

unberührt. Nur muß der Verletzte beweisen, daß der Händler die Bindung gerade so eingestellt hat, wie sie zum Unfallzeitpunkt eingestellt war.

Auch die Wirkungslosigkeit des Produktes kann ein Fehler sein. Herzschrittmacher, Feuerlöscher und Pestizide sind anschauliche Beispiele. *MUSGER* (WBI 1990, 291) stellt mit überzeugenden Gründen darauf ab, ob das Produkt typischerweise der Abwehr bestimmter Gefahren dient und daher die Sicherheitserwartung weckt, dazu auch geeignet zu sein. Ist diese Eignung nicht gegeben, liegt ein Fehler i.S. des §5 PHG vor. Anspruchsberechtigt ist allerdings nach dem Schutzzweck der Norm nur, wer berechtigterweise auf die Eignung des Produktes vertrauen und mit ihr rechnen durfte. Versagt der Autofeuerlöscher, den der zufällig hinzukommende Helfer zum Löschen des Vergaserbrandes eines fremden Automobils verwenden will, so hat der Geschädigte keine Ansprüche nach dem PHG. Versagt der Autofeuerlöscher beim Versuch, den eigenen Vergaserbrand zu löschen, so ist der Anspruch gegeben.

Probleme wirft auch das Inverkehrbringen (§6 PHG) auf. Einerseits verlangt §6 eine „Übergabe“, also ein Handeln mit Wissen und Willen des Produzenten. Aus dem Lager des Produzenten gestohlene Waren, die beim redlichen Abkäufer einen Schaden verursachen, verpflichten den Produzenten nicht, sofern die unterbliebene Übergabe erweislich ist. Diesbezüglich wird die Erwartung des Geschädigten enttäuscht. Andererseits ist erforderlich, daß das Produkt einem anderen in dessen Verfügungsmacht oder zu dessen Gebrauch übergeben wurde. Fehlt diese Übergabe „an einen anderen“, so ist die Haftung ebenfalls ausgeschlossen. Daher ist noch kein „Inverkehrbringen“ nach dem PHG gegeben, wenn der Produzent das Produkt erst in sein Lager bringt. Befinden sich dort auch Sachen dritter Personen (z.B. Fahrzeuge) und entsteht durch einen Fehler des Produktes ein Brand, so stehen dem geschädigten Dritten Ansprüche nach dem PHG nicht zu.

Die Beweislast ist im PHG teilweise anders als in den sonstigen Fällen außervertraglicher Schadenszufügung geregelt. Der Geschädigte ist beweispflichtig dafür, daß das Produkt vom Beklagten erzeugt oder importiert wurde, ferner dafür, daß es fehlerhaft war, daß ein Schaden in bestimmter Höhe eingetreten ist und daß der Fehler für den Schadenseintritt kausal war. Zur Abwehr der Schadenersatzpflicht muß



der Beklagte beweisen, daß er das Produkt nicht in Verkehr gebracht hat. Der Nachweis eines allfälligen Parallelimports durch einen Dritten bzw. eines Eigenimports des Geschädigten ist im Einzelfall wohl nur bei höherwertigen Produkten (bei technischen Geräten mit registrierten Seriennummern) möglich.

Große Bedeutung kommt der Glaubhaftmachung gem. §7 Abs 2 PHG zu: Viele Produkte verlieren im Laufe der Zeit an Sicherheit: Der Rahmen eines Fahrrads kann einen Riß bekommen, der Schi kann brechen, die Bremse des Automobils kann versagen, der Reifen kann platzen. In solchen Fällen genügt es, daß der Beklagte die Fehlerlosigkeit des Produkts zum Zeitpunkt, als er es aus seiner Verfügungsmacht entlassen hat, als wahrscheinlich dargetut. Den vollen Gegenbeweis könnte der Beklagte wahrscheinlich in vielen Fällen gar nicht erbringen.

Wie das EKHG, so ist auch das PHG kein reines Erfolgshaftungsgesetz. Für unabwendbare Ereignisse wird nicht gehaftet. Demgemäß ordnet §8 PHG die Haftungsfreiheit an, wenn der in Anspruch Genommene nachweist, daß

- (1) der Fehler auf einer Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung beruht, oder
- (2) die Eigenschaft des Produkts nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens nicht als Fehler erkannt werden konnte, oder
- (3) er als Hersteller eines Grundstoffes oder Teilproduktes nicht haftet, weil der Fehler auf die Konstruktion des Endproduktes oder die Anweisung des Herstellers des

Endproduktes an den Produzenten des Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen ist.

Die Bezugnahme auf den Stand von Wissenschaft und Technik soll dem Produzenten das Entwicklungsrisiko abnehmen. Sobald aber die Gefährlichkeit des Produktes erkennbar geworden ist, muß es der Haftpflichtige vom weiteren Vertrieb ausschließen. Dies gilt insbesondere für Fälle, bei denen der Importeur noch Produkte bei sich hat, die sich in der Zwischenzeit als nicht mehr sicher herausgestellt haben. Bringt er sie in Verkehr, so haftet er, ohne gegen den Produzenten Regreß nehmen zu können.

Das PHG erweist sich, wie diese kurze Betrachtung gezeigt hat, als durchaus taugliches Instrument, aber nicht als Allheilmittel. Schäden durch den Produktionsausfall einer Maschine (Lieferverzögerungen, Pönale, Gewinnentgang o.ä.) wird der Unternehmer auch zukünftig selbst tragen müssen. Denn nur Schäden an körperlichen Sachen oder an der Gesundheit sind zu ersetzen. Dem Problem des fehlerhaft geplanten oder errichteten Bauwerks ist mit dem PHG ebenfalls nicht beizukommen. Vollends ins Leere gehen die Ansprüche, wenn der Produzent zwischenzeitig in Konkurs gegangen ist. Diesbezüglich wäre eine Pflichthaftpflichtversicherung statt der bisherigen Deckungsvorsorge (§16 PHG) zumindest bei schadensgeneigten Produkten erwägenswert - freilich mit der Konsequenz der Verteuerung der Produkte auf dem Markt. Den Händlern und Importeuren ist zu empfehlen, ihre Zulieferer evident zu halten, um die Chance auf den Regreß zu wahren (§12

PHG), den Käufern Rechnungszettel aufzuheben, um den Kauf des Produkts bei einem bestimmten Händler nachweisen zu können. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach dem Genuß des verdorbenen Inhalts einer von einer bulgarischen Staatsfirma produzierten und exportierten Lebensmittelkonserve (OGH 1.6.1986 Nc 507/86) ist durch das PHG wesentlich erfolversprechender geworden.

### Literatur:

Bücher:

- BARCETTI; FORMANEK: Das österreichische Produkthaftungsgesetz (1988)  
 FITZ; PURTSCHELLER; REINDL: Produkthaftung (1988), Manzcher Kurzkomentar  
 KOZIOL: Grundfragen der Produkthaftung (1980)  
 LEDERER (Hrsg.): Praxishandbuch der österreichischen Produkthaftung (1988)  
 POSCH: Produzentenhaftung in Österreich - de lege lata et de lege ferenda, Verhandlungen des achten Österreichischen Juristentages, Gutachten (1982)  
 POSCH; SCHILCHER: Rechtsentwicklung in der Produkthaftung (1981) (mit ausführlicher Literaturübersicht)  
 WELSER: Produkthaftungsgesetz (1988)

Aufsätze:

- BYDLINSKI; BOCK: Produkthaftung jetzt gesetzlich geregelt, Steuer- und Wirtschaftskartei 1988, Heft 1, B III 1  
 KREJCI: Die Bedeutung des Normungswesens für das neue Produkthaftungsrecht, ÖNORM 1988, Heft 3, 17  
 KREJCI: Das Produkthaftungsgesetz, Versicherungsrundschau 1988, 209  
 MUSGER: Zur Anwendung des PHG auf wirkungslose Produkte, Wirtschaftsrechtliche Blätter 1990, 289  
 WELSER: Das neue Produkthaftungsgesetz, Wirtschaftsrechtliche Blätter, 1988, 165  
 WELSER: Lücken und Tücken des Produkthaftungsgesetzes, Wirtschaftsrechtliche Blätter 1988, 241

